

Telefon: 233-39658
Telefax: 233-989 39658

Mobilitätsreferat
Dauerhafte
Verkehrsordnungen und
Technischer Dienst
MOR-GB2.211

Tempo 20 im Dreimühlenviertel

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01765

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 23.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12420

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01765

Beschluss des Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirkes - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 16.04.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 23.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01765 beschlossen. Darin wird Tempo 20 im Dreimühlenviertel wg. der Kinder gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h festgelegt. Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm nur in den Fällen abweichen, in denen besondere, in der Straßenverkehrsordnung (StVO) definierte Gründe vorliegen. Davon macht das Mobilitätsreferat im Rahmen der Möglichkeiten Gebrauch. So werden dort Tempo 30-Zonen oder Temporeduzierungen als Einzelmaßnahmen angeordnet, wo es sich begründen lässt bzw. es verkehrlich notwendig ist.

Alle Straßen des Dreimühlenviertels (Reifenstuel-, Ehrengut-, Dreimühlen- und nördliche Isartalstraße) sind bereits in eine Tempo 30-Zone integriert. Darüber hinaus ist in der Ehrengutstraße – vor dem Spielplatz Roecklbrunnen – wg. der Kinder eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 10 km/h eingerichtet.

Die eingerichtete Tempo 30-Zone in eine Tempo 20-Zone abzuändern, wäre nur in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion – also einem sog. „verkehrsberuhigten Geschäftsbereich“ nach § 45 Abs.

1d StVO – möglich. Diese Voraussetzungen liegen im Dreimühlenviertel nicht vor. Dort befinden sich zwar in den Erdgeschosslagen Ladengeschäfte – dennoch dominiert Wohnbebauung. Die notwendige überwiegende Aufenthaltsfunktion kann nicht festgestellt werden. Eine solche ergibt sich u.a. nicht aus dem bloßen Vorhandensein von einzelnen Geschäften und Gastronomiebetrieben – vielmehr muss sich die Aufenthaltsfunktion auf den Straßenraum beziehen und auch in der besonderen Gestaltung der Straßen angelegt sein. Die Aufenthaltsfunktion muss gewichtiger sein als die Fortbewegungsfunktion.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01765 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Dreimühlenviertel ist bereits verkehrsberuhigt; es gilt weitgehend Tempo 30. Verkehrsrechtliche Gründe, die es erlauben, die Geschwindigkeit pauschal nochmals um 10 km/h auf Tempo 20 abzuändern, liegen nicht vor.

2. Die Empfehlung Nr. E 01765 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Benoit Blaser

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5
zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 02 – kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Mit Vorgang über GL5 zurück zum
Mobilitätsreferat - GB2.211
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5